



## **Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen für das Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld - „Katzenschutzverordnung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld hat in ihrer Sitzung am 20.03.2025 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. I Nr. 10, 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313) – zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), den Erlass einer Katzenschutzverordnung beschlossen:

### **§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

(1) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der haltenden Person in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“), eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.

(3) Dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung, der Katze vorzulegen.

### **§ 2 Durchführung und Überwachung**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld angetroffen, kann der haltenden Person aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre haltende Person deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld die Kastration durchführen lassen.

1/2

- 2 -

Von der haltenden Person personenverschiedene Eigentümer haben die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden. Entstandene Kosten können der haltenden Person nach Identifizierung in Rechnung gestellt werden.

### **§ 3 Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist Bürgermeister der Kreisstadt Bad Hersfeld als örtliche Ordnungsbehörde.

1) Ordnungswidrig handelt, wer

a.) entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,

b.) entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen in der genannten Frist nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hersfeld, den

Anke Hofmann  
Bürgermeisterin